

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

18. Dezember 2020

Allgemeinverfügung

Erste Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 zur Besuchsregelung in Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Maskenpflicht für Beschäftigte und Besucher in Einrichtungen und Zugangskontrollen

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020, GVBl. S. 826, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2020 (GVBl. S. 866)

wird die für das Gebiet des Hochtaunuskreises erlassene Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 wie folgt geändert:

1. Ziffer 1. wird durch die folgende Regelung ersetzt:

Die Dauer der Besuche von Personen, die in einer Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen versorgt werden, wird auf eine Stunde je Besuch beschränkt.

2. Ziffern 2. bis 4. werden aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.12.2020 in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 wurden

- Besuchsregelungen für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen getroffen,

- das Tragen von Gesichtsmasken für Beschäftigte und Besucher in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, in Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie sonstigen Massenunterkünften und in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen angeordnet und
- die Abfrage möglicher Infektionen mit SARS-CoV-2 oder COVID-19-Erkrankungen bei Beschäftigten und Besuchern durch die Einrichtungsleitungen angeordnet.

Die Regelungen zu Ziffern 1. bis 4. der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 betreffend die Besuche in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie die Maskenpflicht des dort tätigen Personals und der Besucher werden aufgehoben. Es gelten unmittelbar die Regelungen der § 1a Abs. 3 und § 1b der Corona-Einrichtungsschutzverordnung. Da § 1b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung jedoch keine Regelung zur Dauer der Besuche enthält, wird mit Ziffer 1 dieser Verfügung die Beschränkung der Besuchszeit auf eine Stunde je Besuch beibehalten.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter